Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 3390.) Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke wird, soweit derselbe nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu entrichten ist, vom Anfange des dritten Rechnungs-Quartals 1851. an, auf den Zwanzigsten ermäßigt.

§. 2.

Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundsätze, wie bisher bei der Ermittelung des Zehnten, zur Anwendung.

Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei.

§. 3.

Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sätzen von der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produktion oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet wird, soll auf den Antrag des Bergwerksbesitzers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 2.) zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten.

§. 4.

Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§. 1.) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1851.

werken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Produkte der zehnte Theil in Abzug zu bringen und nur von dem Reste der Stollen-Neunte zu zahlen.

§. 5.

An Rezeßgeld wird von dem in §. 1. bestimmten Zeitpunkte an für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, jährlich Ein Thaler entrichtet.

§. 6.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle übrigen, an den Staat bisher von Bergwerken entrichteten Abgaben aufgehoben, insbesondere:

1) die landesherrlichen Freikurgelder (Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766. Kap. 30. §. 1.),
2) die Quatembergelder,
3) = additionellen Quatembergelder,
4) = Meßgelder,
5) = Gedingestuffengelder,
6) = Fahrgebühren,
7) = Rechnungs-Revisionsgebühren,
8) = Aufsichts- und Direktionsgebühren,
9) = Gewerkschaftsgebühren,
10) = Generalbefahrungs-Protokollgebühren,
11) = Fristengebühren,
12) = Aufstandsgebühren,
13) = Zubuß-Anlagekosten,
14) = Verpflichtungs- und Vereidigungsgebühren,
15) = Bergschreibergebühren,
16) = Attestations- und Holzattestgebühren,
17) = Probir- und Probenahmegebühren,
18) = Erzbesichtigungsgebühren,
19) = Erztarirungs-, Erzmeß- oder Erzwiegegebühren, und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle,
20) = Eisenstein-Meßgebühren,
21) = Kobalt-Waagegebühren,
22) = Kupfer-Verkaufsgebühren,
23) = Kupfer-Vorkaufsgelder,
24) = Kupfer-Zählgelder.

§. 7.

Die im §. 6. nicht namentlich aufgeführten festen Abgaben der mit Berechtigungstiteln von der Bergbehörde versehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten werden auch noch ferner erhoben; ebenso die unter verschiedenen Namen bestehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thongruben, Kalköfen ꝛc. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Regalitäts-Gegenstände sind.

Auch

Auch wird in den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und für die Berichtigung des Berghypothekenbuchs durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 8.

Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, statt der nach §. 6. aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtssteuer entrichtet.

Diese Steuer beträgt Ein Prozent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Bei Erzbergwerken werden die Poch=, Wasch=, Hütten= und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte in Abzug gebracht.

Bergwerksbesitzer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtssteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der Produktion und zwar in dem Maaße, wie die letztere zur Abfuhr gelangt, zu entrichten.

§. 9.

Bergwerke, welche zur Entrichtung von Neunten an einen Erbstollen verpflichtet sind, haben zwar die Aufsichtssteuer von ihrer ganzen Geldeinnahme für Produkte zu zahlen, sind jedoch berechtigt, den auf den Stollen=Neunten fallenden Betrag dieser Steuer dem Erbstollenbesitzer in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Kommt bei einem vom Staate verliehenen Erbstollen eine Gewinnung von Mineralien vor, welche Gegenstände des Bergregals sind, so ist von dem Werthe dieser Mineralien die Aufsichtssteuer ebenso zu entrichten, wie bei anderen Bergwerken.

§. 11.

Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich, kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrs=Beträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß= oder Gewichts=Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12.

Hinsichtlich der Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer, sowie hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen, finden überall die in Betreff des Zehnten gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 13.

Alle von dem Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerks=Abgaben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerks=Abgaben er=

erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen von solchen Abgaben werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Es bleiben demnach namentlich die zwischen dem Staate und den Mansfeldschen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte, sowie die bestehenden Abgaben-Freiheiten der Gruben des Grundes Seel- und Burbach in dem Bergamtsbezirke Siegen in unveränderter Geltung.

§. 14.

Bleierz- und Eisenstein-Bergwerke entrichten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwanzigsten (§. 1.) und die Aufsichtssteuer (§. 8.) nur in dem Falle, wenn sich am Jahresschlusse ergiebt, daß neun Zehntheile von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgabe desselben Jahres übersteigen.

§. 15.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3391.) Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks (der Gewerken) unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und, soweit diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 2.

Die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des ganzen Bergwerks ist beim Widerspruche auch nur Eines Mitgliedes der Gewerkschaft unzulässig.

§. 3.

Gewerken, welche weiter als zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnen, haben zur Empfangnahme der an sie gerichteten Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen einen in der Nähe wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowohl dem Repräsentanten (§. 13.) oder Grubenvorstande (§. 15.), als der Bergbehörde anzuzeigen. So lange dies nicht geschehen ist, genügt die Aufgabe zur Post, oder, wenn der Aufenthalt des Gewerken unbekannt ist, der Aushang im Bergamtshause.

§. 4.

Die Gewerken (§. 1.) fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren. Im letzteren Falle ist die Versammlung beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Antheile vertreten ist.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Gewerken

werken nicht erscheint, sind sämmtliche Gewerken zu einer neuen Versammlung einzuladen.

In der zweiten Versammlung ist die Majorität der erschienenen Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für die ganze Gewerkschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen. Diese Folge ihres Ausbleibens ist jedoch den Gewerken in der Vorladung zu eröffnen.

Auf Beschlüsse der im §. 7. gedachten Art finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Besitzer von gesetzlichen Freikuxen haben in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§. 6.

Zu gewerkschaftlichen Beschlüssen über Betriebs- oder Haushalts-Angelegenheiten des Bergwerks, über Anlagen, welche, ohne für den Betrieb unbedingt nothwendig zu sein, doch den gemeinsamen Vortheil bezwecken, über die Lösung benachbarter Grubenfelder oder die Gestattung des Mitgebrauchs von Betriebsvorrichtungen und Maschinen, über Ansprüche der Grundbesitzer, sowie zu allen Beschlüssen, die nicht unter die Bestimmung des §. 7. fallen, genügt die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 4.).

§. 7.

Zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung (Substanz eines Bergwerks) ganz oder theilweise verfügt werden soll, ist eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller gewerkschaftlichen Antheile erforderlich.

Bei Verfügungen, welche die Substanz zweier oder mehrerer Bergwerke, namentlich die Vereinigung derselben zu einem Bergwerke (Konsolidation benachbarter Grubenfelder) oder den Austausch von Feldestheilen durch Grenzregulirungen zum Gegenstande haben, muß die Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen in jeder betheiligten Gewerkschaft vorhanden sein.

§. 8.

Gegen die gewerkschaftlichen Beschlüsse (§§. 6. und 7.) findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt. Dagegen kann jeder Betheiligte innerhalb vier Wochen nach dem Tage des Beschlusses die schiedsrichterliche Entscheidung darüber anrufen, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft, beziehungsweise (bei Konsolidationen und Austausch von Feldestheilen) derjenigen Gewerkschaft gereiche, zu welcher der Widersprechende gehört.

§. 9.

Das Schiedsgericht wird durch einen, von dem widersprechenden Theile und einen, von dem anderen Theile der Gewerkschaft gewählten Schiedsrichter gebildet, denen das Bergamt, wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnet.

Bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung bleibt in den Fällen des §. 7. die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt; dagegen wird in den Fällen des §. 6. die Ausführung nicht aufgehalten.

Fällt der schiedsrichterliche Ausspruch verneinend aus, so darf wider den Willen auch nur Eines Betheiligten der Beschluß nicht ausgeführt werden.

§. 10.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte können der Ausführung eines, für die Besitzer des belasteten Bergwerks-Eigenthums verbindlichen Beschlusses nicht widersprechen. Das Recht der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten geht bei Beschlüssen der in §. 7. gedachten Art, ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem vereinigten Werke, beziehungsweise auf den durch Austausch substituirten Feldestheil über.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle befugt, Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen.

§. 11.

Jeder Beschluß der in §. 7. gedachten Art muß vor der Ausführung der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, welche jedoch nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden darf.

Der also bestätigte Beschluß ist, seinem wesentlichen Inhalte nach, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 12.

Bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken ist die Naturaltheilung des Produkts nur mit Zustimmung aller Betheiligten zulässig.

§. 13.

Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen oder in den Besitz mehrerer Personen übergegangen ist, so sind dieselben verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten einen, nicht über zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt, auch nicht im Auslande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, welcher die Gewerkschaft, der Bergbehörde gegenüber, als Generalbevollmächtigter vertritt.

 §. 14.

§. 14.

Die Wahl des Repräsentanten bei den Bergwerken erfolgt in einem, von der Bergbehörde mit Angabe des zu berathenden Gegenstandes zu bestimmenden und allen Gewerken anzuzeigenden Termine durch absolute Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 4.). Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

An Stelle eines einzelnen Repräsentanten (§. 13.) kann eine Gewerkschaft einen, aus zwei bis fünf Personen bestehenden Grubenvorstand aus ihrer Mitte erwählen, jedoch muß die Gewerkschaft der Bergbehörde dasjenige Mitglied eines solchen Vorstandes bezeichnen, welches den Vorstand bei der Ausübung seiner äußeren Rechte und Verpflichtungen, sowie in den Verhandlungen mit der Bergbehörde vertritt.

§. 16.

Dem Repräsentanten (§. 13.), beziehungsweise dem Grubenvorstande (§. 15.), ist zu seiner Legitimation eine Bescheinigung von der Bergbehörde auszufertigen.

§. 17.

Die in §. 13. ausgesprochene Verpflichtung liegt auch dem Alleinbesitzer eines Bergwerks ob, wenn derselbe weiter als zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt oder im Auslande wohnt.

§. 18.

Dem Repräsentanten (§. 13.) oder Grubenvorstande (§. 15.) liegt, wenn nicht ein besonderer Vollmachts-Vertrag andere (erweiternde oder beschränkende) Bestimmungen enthält, die Besorgung folgender Geschäfte ob, soweit dieselben den Bergwerksbesitzern zustehen, oder von ihnen gefordert werden können:

1) die Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit anderen Gewerkschaften, Bergwerks-Unternehmern und Grundbesitzern, sowie die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen über die Bewahrung, Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums und der Zubehörungen desselben;
2) die Wahl der Grubenbeamten, die Regulirung ihrer Geschäfte, ihres Lohns und ihrer Dienstkaution, sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben;

3) die

3) die Kontrole der gesammten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstverträge besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben, und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung;
4) die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgt, die Theilnahme an der Normirung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung außerordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützungen für dieselben aus der Grubenkasse;
5) die Ausschreibung der erforderlichen Betriebsgelder, insofern diese nicht durch das Zubußverfahren aufgebracht werden müssen;
6) die Anträge auf Zubuß-Ausschreibung, Retardatsetzung und Kaduzirung von Bergwerks-Antheilen, sowie auf Feststellung der Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung;
7) die Anschaffung der erforderlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, sowie die Herstellung von Betriebsvorrichtungen und Gebäuden aller Art;
8) die Mitwirkung bei Bestimmung der Verkaufspreise der Produkte des Bergwerks, beziehungsweise bei der Ermittelung und Feststellung des Werthes der Produkte in Bezug auf die an den Staat oder an andere Berechtigte zu zahlenden Bergwerks-Abgaben und auf die Berechnung der Ertrags-Antheile der Knappschaftskasse oder anderer Freikuxbesitzer;
9) die Leitung oder eigene Besorgung des Verkaufs der Bergwerksprodukte, sowie von entbehrlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, auch von anderen Gegenständen des Gruben-Inventariums;
10) die Genehmigung der Natural-, Material- und Geld-Ausgaben, sowie die Anweisung derselben zur Verrechnung;
11) die Berichtigung der Bergwerks-Abgaben und die Erfüllung aller sonstigen, der ganzen Gewerkschaft obliegenden Leistungen;
12) die Ueberwachung der Richtigkeit und Sicherheit der Grubenkasse, sowie der sämmtlichen Vorräthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen;
13) die Revision und Abnahme der Werksrechnungen im Privat-Interesse der Betheiligten, insofern nicht die Bergbehörde sich derselben unterzieht;
14) die Wahrnehmung und Verfolgung der, der Gewerkschaft etwa zustehenden Finderrechte;
15) die Vertretung in den Aktiv- und Passivprozessen der ganzen Gewerkschaft, einschließlich der Eidesleistung der letzteren;
16) die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen hinsichtlich der Verwaltung allgemeiner Bergbau-, Hülfs- oder Unterstützungsfonds, an welchen die Gewerkschaft betheiligt ist, sowie in Betreff des Knappschaftsinstituts, zu welchem die Arbeiter des Bergwerks gehören;
17) die Einladung der Gewerken zu Versammlungen.

§. 19.

Zu denjenigen in §. 18. nicht benannten Geschäften, welche gesetzlich eine Spezialvollmacht erfordern, sowie zu Verfügungen über die Substanz (§. 7.) ist der Repräsentant oder Grubenvorstand ohne ausdrücklichen Auftrag nicht ermächtigt.

§. 20.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle, das Bergwerks-Eigenthum der ganzen Gewerkschaft oder dessen Verwaltung und Benutzung betreffenden Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Diese Bestimmung darf durch einen Vollmachtsvertrag nicht abgeändert werden.

§. 21.

Der Repräsentant, beziehungsweise jedes Mitglied des Grubenvorstandes, kann zu jeder Zeit die ihm ertheilte Vollmacht kündigen.

Ebenso steht die Befugniß zum Widerrufe der Vollmacht der Gewerkschaft zu. Bei dem hierüber zu fassenden Beschlusse (§. 6.) werden die etwaigen Antheile des Repräsentanten oder des betheiligten Mitgliedes des Grubenvorstandes nicht mitgezählt.

Wird bei der in Folge eines solchen Beschlusses vorzunehmenden Neuwahl dieselbe Person wieder gewählt, deren Vollmacht widerrufen worden ist, so ist diese Wahl nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertheile der Gewerken, den Antheilen nach, für dieselbe gestimmt haben.

Sowohl von einer Aufkündigung, als auch von einem Widerrufe ist gleichzeitig der Bergbehörde Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Rechte und Verpflichtungen der Gewerkschaft aus dem Vollmachts-Vertrage gehen auch auf die Erben und die Besitznachfolger der einzelnen Gewerken über.

§. 23.

So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht bestellt, oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann die Bergbehörde einen Repräsentanten, welcher wo möglich aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Mitbetheiligten zu wählen ist, bestellen und demselben erforderlichenfalls eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat alle, in den §§. 18. und 20. bestimmten Befugnisse, insofern nicht die Bergbehörde es angemessen findet, Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 24.

Die Bestimmungen der §§. 13. bis 23. sind auch auf die, mit Verleihungs-Urkunden der Bergbehörde versehenen Aufbereitungs-Anstalten und Hüttenwerke anzuwenden, wenn sich dieselben in dem Besitze mehrerer Personen be-

befinden oder wenn der Alleinbesitzer des Werks mehr als zehn Meilen von dem Werke entfernt oder im Auslande wohnt.

Dieser Bestimmung sind jedoch die im Bereiche des Fürstenthums Siegen und der Grafschaft Sayn-Altenkirchen belegenen Eisenhüttenwerke nicht unterworfen.

§. 25.

Ein Repräsentant (§. 13.) kann die Geschäfte (§§. 18. und 20.) für mehr als eine Gewerkschaft übernehmen, jedoch nur mit Zustimmung derjenigen Gewerkschaften, welche ihn früher bereits angenommen haben.

§. 26.

Die nach den bisherigen Gesetzen dem Lehnträger und dem Schichtmeister zur Vertretung der Gewerkschaft zustehenden Befugnisse, insbesondere auch bei der Berichtigung des Berghypothekenbuchs, gehen auf den Repräsentanten, beziehungsweise Grubenvorstand über.

§. 27.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

ad § 1 um cautionsfrei zu sein muß ein Blatt

1) sich aller politischen oder socialen Fragen enthalten und

2) sich beschränken: a) entweder auf amtliche Bekanntmachungen oder Nachrichten des täglichen Verkehrs

b) oder auf rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände.

Sobald es die beiden Kategorien ad 2. a. b. vereinigt oder etwas enthält, was nicht strenge in eine dieser Kategorien gehört (z. B. Novellen, Räthsel u.s.w. (die nicht rein wissenschaftlich zu sind)) ist es cautionspflichtig, auch wenn es keine politische oder sociale Frage berührt

2) Wenn ein cautionsfreies Blatt auch nur ein Mal die Grenzen überschreitet, innerhalb deren es cautionsfrei ist, so hat es doch schon die in § 12 des Ges. v 5 Juni 1850 u. 27 des Gesetzes 12 Mai 1851 bestimmten Strafen verwirkt.

Es ist ferner eine irrige Annahme, daß ein cautionsfreies Blatt die Cautionspflicht erst erwerbe, wenn es wegen Preßvergehen bestraft worden. § 7 des Ges v 5 Juni 1850 u. 29 des Ges. v 12 Mai 1851 bestimmen diese Meinungen.

Eben so falsch ist die Ansicht, daß (nur) die Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden habe, ob ein Blatt cautionspflichtig sei oder nicht

cf. Bemerkungen in der Ctlbl. d. Pr. Verw. Bd 24 pag 184 – 187.

Dieser Satz ad 1. B. ist dahin geändert, daß ein Blatt, das die beiden Kategorien ad B. a. b. vereinigt, dadurch nicht cautionspflichtig wird. Erk. d. Ob. Trib. v. 4 März 1853. — Ctlbl. Bd. 25 pag. 274.

bestehen oder wenn der Alleinbesitzer des Werks mehr als zehn Meilen von dem Werke entfernt oder im Auslande wohnt.

Dieser Bestimmung sind jedoch die im Besitze des Staats [illegible] und der Grafschaft [illegible]

[illegible]

Ein Repräsentant (§. 13.) kann die [illegible] Gewerkschaften, welche ihn früher dazu ernannt haben.

[illegible] zur Vertretung der Gewerkschaft zuständigen [illegible] auch bei der Berichtigung des Berghypothekenbuchs [illegible] Repräsentanten, beziehungsweise Grubenvorstand über.

§. 27.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)